

ORIENTIERUNGSHILFE

ZUR EINORDNUNG DES BEGRIFFS „GEWERBE“ IM KONTEXT DER GEWERBEORDNUNG, DES STEUERRECHTS SOWIE DES PROSTITUIERTENSCHUTZGESETZES

Begriffe wie „Gewerbe“ oder „Prostitutionsgewerbe“ sind je nach Rechtsgebiet unterschiedlich definiert. Das Ausüben einer Tätigkeit kann in einem Rechtsgebiet als Gewerbe bezeichnet werden und in einem anderen Rechtsgebiet nicht.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten vereinfachend für den **Standardfall**; bei Sonderkonstellationen können Abweichungen bestehen (z.B. sind bei Verabreichung von Speisen und Getränken weitere Vorschriften insb. aus dem Lebensmittelhygienebereich zu beachten; bei Alkoholausschank ist in Hamburg zusätzlich eine Gaststättenerlaubnis erforderlich).

Wir empfehlen, vor Aufnahme der Tätigkeit mit den jeweils zuständigen Stellen Kontakt aufzunehmen. Dies vermeidet Missverständnisse und Probleme (z.B. Ordnungswidrigkeitenverfahren, Untersagungen).

Art der Tätigkeit		Anzeigepflicht gemäß			
		Gewerbeordnung	Gewerbesteuerrecht	Prostituiertenschutzgesetz	
Persönliches Ausüben der Prostitution	selbstständig / allein	✗	✓	✗	§ 3
Betreiber/in eines Prostitutionsgewerbes	Prostitutionsstätte	✓	✓	✓	§ 2 (3) § 12 (1), (2)
	Prostitutionsfahrzeugs	✓	✓	✓	§ 12 (1), (4)
	Prostitutionsveranstaltung	✓	✓	✓	§ 12 (1), (3)
	Prostitutionsvermittlung	✓	✓	✓	§ 12 (1)

Zuständige Behörde	Gewerbeamt (örtliches Bezirksamt)	Finanzamt	FA-BEA* Pro (Bezirksamt Altona)
	<p>✗ = keine Gewerbeanzeige, keine Reisegewerbekarte nach GewO</p> <p>✓ = Gewerbeanzeige gemäß § 14 GewO ggf. Reisegewerbekarte gemäß § 55 GewO ggf. Erlaubnis nach § 33a GewO</p>	Anmeldung: siehe Handreichung Steuerrecht	<p>Bei selbstständiger Ausübung der Prostitution liegt zwar kein Gewerbe i.S. des ProstSchG vor, es ist aber immer ist eine Anmeldung der ausübenden Person erforderlich (§ 3 ProstSchG);</p> <p>alle Gewerbearten bedürfen der Erlaubnis (§12 ProstSchG)</p>

Wohin werden meine Daten ggf. übermittelt?

Zuständige Behörde	Gewerbeamt (örtliches Bezirksamt)	Finanzamt	FA-BEA* Pro (Bezirksamt Altona)
	<p>Name, betriebl. Anschrift und angezeigte Tätigkeit dürfen auf Anfrage allgemein zugänglich gemacht werden (§ 14 (5) GewO)</p>	<p>Bei vorliegenden Einkünften nach § 15 EStG werden an die Handels- bzw. Handwerkskammern automatisch folgende Daten übermittelt: Gewerbeertrag bzw. Gewinn, Gewerbekeznzahl, es erfolgt keine Nennung von Klarbezeichnungen des Gewerbes</p>	<p>Mitteilung personenbezogener Daten an die zuständigen Behörden nach dem ProstSchG an den angemeldeten konkreten Tätigkeitsorten (außerhalb Hamburgs), bei einer Anmeldung nach Bundesländern erfolgt diese Mitteilung nicht (§ 34 Abs. 6 ProstSchG i.V.m. § 6 ProstitutionsanmeldeVO)</p>
	<p>Weitere Daten dürfen an Empfänger mit einem rechtlichen Interesse übermittelt werden, wenn das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden nicht überwiegt, z.B. in Zivilrechtsverfahren (§ 14 (7) GewO)</p>	<p>Name sowie betriebl. Anschrift dürfen auf Anfrage der Handels- bzw. Handwerkskammern an diese herausgegeben werden, wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt (§ 31 (1) Abgabenordnung)</p>	<p>Im Einzelfall und unter strengen Voraussetzungen dürfen Behörden personenbezogene Daten an andere zuständige Behörden übermitteln (§ 34 Abs. 5 ProstSchG)</p>
	<p>Behörden, Industrie- und Handelskammern sowie die gesetzliche Unfallversicherung erhalten automatisch oder auf Anfrage ebenfalls Daten aus der Gewerbeanzeige (§ 14 GewO i.V.m. Gewerbeanzeigenverordnung)</p>	<p>Die Beitragspflicht von Gewerbetreibenden ist im IHK-Gesetz geregelt.</p>	<p>Mitteilung personenbezogener Daten an das zuständige Finanzamt nach der Anmeldung (§ 34 Abs. 8 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 ProstSchG)</p>
			<p>Mitteilung personen- und betriebsbezogener Daten an das zuständige Finanzamt nach Erlaubniserteilung (§ 34 Abs. 8 i.V.m. § 12 Abs. 5 Nr. 3 ProstSchG)</p>